

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mainbernheim

Festsetzung und Entrichtung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2025

320 v. H.

Dieser Hebesatz gilt unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

Diese öffentliche Gewerbesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Mainbernheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Mainbernheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mainbernheim, 21.02.2025


Kraus, 1. Bürgermeister



ausgehängt: 21.02.25

abgenommen: